



NR. 426 | 17.08.2022

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für den Deutsch-französischen Studiengang

Musikwissenschaft, Bachelor of Arts (B.A.)/ Licence

der Folkwang Universität der Künste

vom 10.08.2022

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 25 Absatz 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat der Fachbereich 2 der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Studiums und ggf. Zweck der Abschlussmodulprüfung

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Hochschulgrad

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

§ 6 Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen

§ 7 Abschlussmodulprüfung

§ 8 Pflichtpraktikum

§ 9 Bildung der Gesamtnote

§ 10 Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen

§ 11 Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

Anhang: Studienverlaufsplan vom 13.07.2022**Präambel**

Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner Folkwang Universität der Künste und Université François-Rabelais de Tours und der Aufbau des Studiums mit seinen Zielsetzungen und Inhalten sind in der Kooperationsvereinbarung einschließlich der Änderungsvereinbarungen und in der gemeinsam beschlossenen Maquette (Studienverlaufsplan) zwischen den beiden Universitäten gemäß des Senatsbeschlusses vom 04.07.2012 und nach positiver Evaluation gemäß des Beschlusses der Deutsch-Französischen Hochschule zu dem Förderantrag vom 10.04.2017 geregelt.

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die fachspezifischen Anforderungen an die Hochschulausbildung und das Prüfungsverfahren im Deutsch-französischen Studiengang „Musikwissenschaft, Bachelor of Arts/ Licence“ in Ergänzung zu der Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung für die an der Folkwang Universität der Künste abgelegten Studiensemester. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für diesen Studiengang.

Die Regelungen für die an der Partneruniversität Université François-Rabelais de Tours belegten Studiensemester sind den dortigen Ordnungen zu entnehmen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Der Deutsch-französische Studiengang „Musikwissenschaft, Bachelor of Arts/ Licence“ wird von den beiden Partnerhochschulen Folkwang Universität der Künste und Université François-Rabelais de Tours unter der Dachorganisation der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH/UFA) ausgerichtet. Das Studium vermittelt Kenntnisse zu Grundfragen der musikwissenschaftlichen Teildisziplinen sowie der Musiktheorie und der kulturberuflichen Praxis. In Kooperation mit der Université François-Rabelais Tours soll innerhalb eines bilingualen Studiums ein transkulturelles Profil erworben werden, für das die französischen und deutschen Fachperspektiven gleichermaßen von Bedeutung sind.

(2) Durch die studienbegleitenden Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolvent*innen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolvent*innen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle und wissenschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu leisten. Dazu soll das Bachelorstudium den Studierenden im Hinblick auf die Anforderungen der Berufswelt die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, zu verantwortlichem Handeln im Musikleben und zur Anwendung akademischer Präsentationsformen befähigen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Deutsch-französischen Studiengang „Musikwissenschaft, Bachelor of Arts/ Licence“ ist der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder einer gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung/ Baccalaureat¹.

¹ Das französische Baccalaureat entspricht der deutschen allgemeinen Hochschulreife. Die Reifezeugnisse Diplôme du Baccalaureat General, Diplôme du Baccalaureat Professionnel und Diplôme du Baccalaureat Technologique berechtigen zu einem direkten Zugang für alle Fächer zu allen Hochschulen.

(3) Besondere Zugangsvoraussetzung für den bilingualen Studiengang ist die Sprachqualifikation Delf B1 in der jeweiligen Fremdsprache Deutsch oder Französisch. Diesem Erfordernis genügen ein bestandener Leistungskurs Französisch im Abitur, ein Abitur mit zweisprachiger Komponente oder ein ABIBAC.

(4) Besondere Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang ist die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren. In diesem Verfahren weist die*der Studienbewerber*in fachspezifische musiktheoretische und musikbezogene Vorkenntnisse nach, die einen erfolgreichen Studienverlauf in diesem Studiengang erwarten lassen.

Das Verfahren kann sowohl in Essen wie in Tours abgelegt werden. Es umfasst für alle Studienbewerber*innen die bewertete Teilprüfung „Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit“ (schriftlicher Test; Dauer: ca. 45 Minuten) sowie die bewertete Teilprüfung „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“ (Kolloquium; Dauer: max. 10 min.).

- 1. Teilprüfung „Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit“

In einer schriftlichen Prüfung sind Grundkenntnisse der allgemeinen Musiklehre sowie die Fähigkeit zum Hören und Erkennen elementarer melodischer, rhythmischer und formaler Zusammenhänge nachzuweisen. Die Teilprüfung „Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit“ setzt sich aus den Teilbereichen Allgemeine Musiklehre sowie Gehörbildung zusammen.

- 2. Teilprüfung „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“

In einem Kolloquium müssen die Bewerber*innen nachweisen, dass sie im Hinblick auf die Erfordernisse in späteren Berufsfeldern Ansätze zu eigenen konzeptionellen Vorstellungen über Musik und Musikwissenschaft entwickeln können. Dieser Nachweis kann dadurch erfolgen, dass die Kandidat*innen ein selbst gewähltes Werk, eine*n selbst gewählte*n Komponist*in oder eine selbst gewählte Epoche vorstellen. In diesem Prüfungsteil soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, sich über Musik und Musikgeschichte vor dem Hintergrund bisheriger Erfahrungen überzeugend zu äußern. In diesem Prüfungsteil werden einige Fragen in der Sprache gestellt, die jeweils nicht die Muttersprache der Bewerber*innen ist, und müssen auch in dieser Sprache beantwortet werden, um gleichzeitig die sprachlichen Kompetenzen der*des Bewerber*in oder zu beurteilen.

Näheres über das Eignungsprüfungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zulassung zum Studium kann nur erfolgen, wenn alle Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 4**Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Bachelorgrad Bachelor of Arts, abgekürzt B.A. und die Université François-Rabelais de Tours die Licence musique et musicologie.

§ 5**Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang**

(1) Das Studium im Deutsch-französischen Studiengang „Musikwissenschaft, Bachelor of Arts/ Licence“ hat eine Regelstudienzeit von 3 Studienjahren (6 Semestern) und einen Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Credits.

(2) Das erste Studienjahr wird an der Université François-Rabelais de Tours, das zweite an der Folkwang Universität der Künste in Essen studiert. Das dritte Jahr kann wahlweise in Essen oder in Tours belegt werden, wo dann auch das Praktikum und das Abschlussmodul zu absolvieren sind. Das Studium besteht aus dem Hauptfach Musikwissenschaft, dem Bilingualen Schwerpunkt, den Musikalischen Grundlagen, der Musikalischen Praxis, den Kulturwissenschaften und Berufsvorbereitung, dem Praktikum und dem Abschlussmodul. Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung der beiden Studienstandorte im dritten Studienjahr unterscheiden sich die dabei auf die einzelnen Fächer entfallenden ECTS-Credits. Sie sind dem Studienplan zu entnehmen.

(3) Zielsetzungen, Inhalte, Arbeitsaufwand und Prüfungsleistungen der Module bzw. Teilmodule, die verpflichtend zu absolvieren sind, werden an der Folkwang Universität der Künste auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 in einem Modulhandbuch festgelegt und vom Rektorat beschlossen. Der Prüfungsausschuss hat bei der Aktualisierung des Modulhandbuchs Sorge zu tragen, dass die strukturellen Vorgaben dieser Prüfungsordnung insbesondere zur Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit eingehalten werden.

(4) Um die Voraussetzungen für eine (Teil)modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen eine Fehlzeit von 20% nicht überschritten werden.

(5) Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 48 Absatz 1 Halbsatz 2 BAföG durch das Prüfungsamt sind erfüllt, wenn die oder der Studierende in den ersten drei Semestern die in den Studienverlaufplänen vorgesehenen Module bzw. Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert und mindestens 60 ECTS- Credits erworben hat.

§ 6**Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen**

(1) Das Studium ist modularisiert. Module fassen zeitlich, inhaltlich oder didaktisch aufeinander abgestimmte Lehrinhalte sowie das dazugehörige Selbststudium zusammen und schließen mit einer auf den Modulinhalt abgestimmten Prüfungsleistung ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Aufgrund der besonderen Organisationsform dieses Studienganges ist jedes Modul in dem Land erfolgreich abzuschließen, in dem es auch belegt wurde. Daraus resultiert, dass der erfolgreiche Abschluss eines Studienjahres mit dem Erwerb von 60 ECTS- Credits zwingende Voraussetzung für die Einschreibung in das folgende Studienjahr ist.

(3) Die Organisation der Prüfung obliegt den Lehrenden des Moduls, sofern diese Ordnung keine anderweitige Regelung trifft.

(4) Prüfungsleistungen, mit denen ein Modul abgeschlossen wird, können erbracht werden als

- schriftliche Prüfung in den Formen Hausarbeit oder Test,
- mündliche bzw. praktische Prüfung, in den Formen Ensembleprobe, Instrumentalvortrag oder Vokalvortrag oder
- Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung in den Formen Referat, Portfolio oder Paläographischer Bögen.

Die anzuwendende Prüfungsform und ihr zeitlicher Umfang werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Bestimmungen für Hausarbeiten, Praktische Prüfungen, Tests, Referate, Mappen, Portfolios und Paläographische Bögen trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Nicht bestandene Modul(teil)prüfungen können zweimal wiederholt werden. Besteht ein*e Kandidat*in eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie*er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen.

§ 7**Abschlussmodulprüfung**

(1) Die Art der Prüfung im Abschlussmodul ist eine Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Fach Musikwissenschaft abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die*der Studierende in der

Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Musikwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Für das Thema der Bachelorarbeit hat die*der Studierende ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag der*des Studierenden sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die*der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der*des Studierenden um bis zu 4 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelorarbeit bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 25 Seiten mit insgesamt 25 x 2500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die*der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie*er ihre*seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren*seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet.

Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfer*innen begründet bewertet; die*der Erstprüfer*in (Betreuer*in) soll diejenige*derjenige sein, die*der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die*Der zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann

jedoch nur dann als ausreichend (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten ausreichend (4,0) oder besser sind.

Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Abschlussmodul ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den Deutsch-französischen Studiengang „Musikwissenschaft Bachelor of Arts/ Licence“,
- Nachweis über das Bestehen der Module der 1.-4. Semester mit Ausnahme des Praktikumsberichts,
- eine Erklärung der*des Kandidat*in, dass ihr*ihm die Prüfungsordnung bekannt ist,
- eine Erklärung der*des Kandidat*in, ob sie*er bereits eine Bachelorprüfung in einem gleichartigen deutsch-französischen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

(5) Die Abmeldung von der Abschlussmodulprüfung ist einmal bis zu einem Monat nach Zulassung zur Abschlussmodulprüfung ohne Angabe von Gründen möglich und ist schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.

(6) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Zur Wiederholungsprüfung muss man sich mit einem neuen Thema innerhalb eines Jahres anmelden.

(7) Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die*der Studierende bei der Anfertigung ihrer*seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 8 Pflichtpraktikum

(1) Das Praktikum hat eine Dauer von 4 Wochen und wird während des 5. Semesters (erstes Semester des dritten Studienjahres) in dem Land der Universität abgelegt, in dem die*der Studierende eingeschrieben ist und studiert. Die*der Programmbeauftragte verantwortet im Auftrag der Studienkommission, dass das Praktikum an einer kulturellen oder künstlerischen Institution absolviert wird,

welche den Ausbildungszielen des Studienganges und den beruflichen Perspektiven der*des Studierenden entspricht. Für ein erfolgreich absolviertes Praktikum erhält die*der Studierende 6 ECTS-Credits.

(2) Der Erfolg des Praktikums ist von der Institution zu bescheinigen, bei der es absolviert wurde. Zusätzlich hat die oder der Studierende einen Praktikumsbericht von 5 Seiten (10 000 Zeichen) in der Sprache des Landes zu verfassen, in welchem das Praktikum abgeleistet wurde. Der Praktikumsbericht wird von der oder dem Programmbeauftragten im Auftrag der Studienkommission beurteilt. Er wird benotet und bildet die Modulnote des Moduls BMB.VI Praktikum mit Praktikumsbericht.

§ 9

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Note für den Studiengang Musikwissenschaft wird als gewichtete Durchschnittsnote aller benoteten Modulprüfungen berechnet. Dazu werden alle benoteten Modulprüfungen, die im Modulplan für den Studiengang Musikwissenschaft vorgeschrieben sind, herangezogen. Die Gewichtung der einzelnen Noten bemisst sich nach den zugehörigen ECTS- Credits der Module.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote sind zu berücksichtigen:

- die Modulnoten für die Module „Systematische Musikwissenschaft“ und „historische Musikwissenschaft“ sowie „Musik im medialen Kontext“ und das „Wahlpflicht-Modul“,
- die Modulnoten des „deutsch-französischen Sprachmoduls“ und des Moduls „Dritte Fremdsprache“,
- die Modulnoten für das Modul „Musikalische Praxis“,
- die Modulnoten für das Modul „Musikalische Grundlagen“,
- die Modulnoten der Module „Kulturwissenschaften“ und „Berufsvorbereitung“,
- die Modulnoten für das Modul „Praktikum mit Praktikumsbericht“,
- die Modulnote des Abschlussmoduls „B.A. Thesis“.

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

§ 10

Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen

(1) Außerhochschulische Leistungen können auf Antrag anerkannt werden, sofern sie den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(2) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss und dokumentiert in Ansehung des Gleichheitssatzes die Kriterien für die Anerkennung.

§ 11**Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2022/2023 das Studium im Deutsch-französischen Studiengang „Musikwissenschaft Bachelor of Arts (B.A.)/ Licence“ begonnen haben, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Eine Fortführung des Studiums nach der vorliegenden Ordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(3) Letztmalig werden Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Deutsch-französischen Studiengang „Musikwissenschaft Bachelor of Arts (B.A.) / Licence“ vom 13.09.2017 im Wintersemester 2025/2026 angeboten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden Prüfungen nur noch nach dieser Prüfungsordnung abgelegt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste vom 13.07.2022.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden.

Essen, den 10.08.2022
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob

2. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
B-MB-I.2: Musikalische Grundlagen 1	P	120	240	360	12	b	
B-MB-I.2.a: Gehörbildung 1	Ü	30	60	90	3	b	K
B-MB-I.2.b: Tonsatz 1	Ü	30	60	90	3	u	LN
B-MB-I.2.c: Gehörbildung 2	Ü	30	60	90	3	u	FG
B-MB-I.2.d: Tonsatz 2	Ü	30	60	90	3	b	LN
B-MB-II.3: Systematische Musikwissenschaft	P	90	270	360	12	b	
B-MB-II.3.a: Einführung in die systematische MW	SE	30	60	90	3	u	R
B-MB-II.3.b: Instrumentenkunde	SE	30	60	90	3	u	R
B-MB-II.3.c: Vertiefung	SE	30	60	90	3	u	R
B-MB-II.3.d: Ergänzender Modulbestandteil		0	30	30	1	u	LN
B-MB-II.3.e: Ergänzender Modulbestandteil		0	60	60	2	b	HA
B-MB-II.4: Historische Musikwissenschaft	P	90	270	360	12	b	
B-MB-II.4.a: Musik vor 1800	SE	30	60	90	3	u	R
B-MB-II.4.b: Musik nach 1800	SE	30	60	90	3	u	R
B-MB-II.4.c: Vertiefung	SE	30	60	90	3	u	R
B-MB-II.4.d: Ergänzender Modulbestandteil		0	30	30	1	u	LN
B-MB-II.4.e: Ergänzender Modulbestandteil		0	60	60	2	b	HA
B-MB-III.2: Dt.-frz. Sprachmodul	P	60	120	180	6	b	
B-MB-III.2.a: Musikalische Terminologie	SE	30	60	90	3	b	R+LN
B-MB-III.2.b: Musikwiss. Texte schreiben	SE	30	60	90	3	b	R+LN
B-MB-IV.2: Kulturwissenschaften	P	60	180	240	8	b	
B-MB-IV.2.a: Musik und Kulturtheorie	SE	30	90	120	4	u	R
B-MB-IV.2.b: Musik und Medienwissenschaft	SE	30	60	90	3	u	R
B-MB-IV.2.c: Ergänzender Modulbestandteil		0	30	30	1	b	LN
B-MB-V.2: Musikalische Praxis	WP	180	120	300	10	b	
B-MB-V.2.a: BILL - Blattspiel, Improv., Liedbegl., Lit.	E	30	60	90	3	u	SK
B-MB-V.2.b: Ensemble	GR	60	0	60	2	b	PP
B-MB-V.2.c: BILL - Blattspiel, Improv., Liedbegl., Lit.	E	30	60	90	3	b	PP
B-MB-V.2.d: Ensemble	GR	60	0	60	2	u	SK
2. Studienjahr gesamt		600	1200	1800	60		

Modultypen:

A = Aufbaumodul
 B = Basismodul
 P = Pflichtmodul
 W = Wahlmodul
 WP = Wahlpflichtmodul
 Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 H = Hospitation
 KG = Kleingruppenunterricht
 PR = Projekt
 SE = Seminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung

Prüfungsform:

FG = Feedbackgespräch
 HA = Hausarbeit
 K = Klausur
 L = Logbuch
 LN = Leistungsnachweis
 M = mündliche Prüfung
 MK = Masterkolloquium
 PRO = Probe
 PK = Präsentation im Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 PRA = Präsentation

R = Referat
 SD = Schriftl. Dokumentation
 SK = Studienbegleitende Kontrolle

**Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert. Dies ermöglicht Ihren Lehrenden weitgehende Freiheit bei der Festlegung der formalen Leistungsanforderungen.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

3. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
B-MB-I.3: Musikalische Grundlagen 2	P	60	120	180	6	b	
B-MB-I.3.1.a: Analyse 1	SE	30	60	90	3	b	LN
B-MB-I.3.1.b: Analyse 2	SE	30	60	90	3	b	LN
B-MB-II.5: Musik im medialen Kontext	P	90	270	360	12	b	
B-MB-II.5.a: Musiktheater	SE	30	60	90	3	u	R
B-MB-II.5.b: Musik und Medien	SE	30	60	90	3	u	R
B-MB-II.5.c: Funktionale Texte	SE	30	60	90	3	u	LN
B-MB-II.5.d: Ergänzender Modulbestandteil		0	90	90	3	b	HA
B-MB-II.6: Wahlpflicht	WP	90	180	270	9	b	
B-MB-II.6.a: Colloquium	SE	30	60	90	3	u	PK
B-MB-II.6.b: Zwei Vertiefungsseminare nach Wahl	SE	60	120	180	6	b	R/LN
B-MB-III.3: Dritte Fremdsprache	WP	120	60	180	6	b	
B-MB-III.3.a: Sprachkurs	SpK	60	30	90	3	u+b	R+K
B-MB-III.3.b: Sprachkurs	SpK	60	30	90	3	u+b	R+K
B-MB-IV.3: Berufsvorbereitung	WP	135	135	270	9	b	
B-MB-IV.3.a.: Kurse nach Wahl	SE	90	90	180	6	u+b	2LN
B-MB-IV.3.b.: Kurse nach Wahl	SE	45	45	90	3	b	LN
B-MB-VI: Praktikum		0	180	180	6	b	SD
B-MB-VII: B.A. Thesis (Bachelorarbeit)		0	360	360	12	b	HA
3. Studienjahr gesamt		495	1305	1800	60		

Modultypen:

- A = Aufbaumodul
- B = Basismodul
- P = Pflichtmodul
- W = Wahlmodul
- WP = Wahlpflichtmodul
- Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

- b = benotet
- u = unbenotet

Veranstaltungsart:

- E = Einzelunterricht
- GR = Gruppenunterricht
- H = Hospitation
- KG = Kleingruppenunterricht
- PR = Projekt
- SE = Seminar
- SpK = Sprachkurs
- Ü = Übung
- V = Vorlesung

Prüfungsform:

- HA = Hausarbeit
- K = Klausur
- L = Logbuch
- LN = Leistungsnachweis
- M = mündliche Prüfung
- MK = Masterkolloquium
- PRO = Probe
- PK = Präsentation im Kolloquium
- PP = Praktische Prüfung
- PRA = Präsentation

- R = Referat
- SD = Schriftl. Dokumentation

**Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert. Dies ermöglicht Ihren Lehrenden weitgehende Freiheit bei der Festlegung der formalen Leistungsanforderungen.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).